

BStGer SK.2022.43 vom 24. Januar 2023

Bundesstrafgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2022.43

FR: TPF SK.2022.43 du 24 janvier 2023

IT: TPF SK.2022.43 del 24 gennaio 2023

Regeste

Mehrfache (teilweise versuchte) Geldfälschung, mehrfaches In Umlaufsetzen falschen Geldes, mehrfaches Lagern falschen Geldes, gewerbsmässiger Betrug, mehrfacher Raub, Betrug, mehrfacher (teilweise geringfügiger) Diebstahl, Sachbeschädigung, Hehlerei, Urkundenfälschung, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz

Erwägungen

E. 30

falsche Banknoten im Betrag von CHF 3'400.– abgesetzt hat (E. 2.3). Diese Taten sind sowohl zeitlich als auch sachlich eng miteinander verknüpft und bilden Teil eines deliktischen Systems, sodass diese gesamthaft zu würdigen sind. Zur objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass die Beschuldigte während rund 1½ Wochen im Kanton Luzern die genannten 30 Falsifikate abgesetzt hat. Zwar hat sie nur während einer (sehr) kurzen Zeit delinquent, doch innerhalb dieser Zeitspanne eine vergleichsweise grosse Anzahl Noten abgesetzt. Dadurch hat sie die Sicherheit des Geldverkehrs bzw. das Vertrauen darauf zumindest innerhalb des Kantons Luzern gefährdet resp. erschüttert. Auch wenn das von ihr verwirklichte Verschulden bereits teilweise durch die für die Gehilfenschaft zur mehrfachen Geldfälschung ausgesprochenen Strafen abgegolten ist, darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass sie in einer Vielzahl von Fällen jeweils den Entschluss gefasst hat, die hergestellten Blüten auch tatsächlich abzusetzen. Das objektive Verschulden ist nach dem Gesagten gerade noch als leicht zu qualifizieren. In subjektiver Hinsicht ist relevant, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Im Übrigen kann auf die Erwägungen zur Geldfälschung (E. 4.3.1.2) verwiesen werden. Die subjektive Tatschwere ist ebenfalls als leicht zu werten. Insgesamt ist das Verschulden als gerade noch leicht zu qualifizieren. Es erscheint angemessen, die Einsatzstrafe um 6 Monate zu erhöhen. 4.3.1.4 Asperation der Einsatzstrafe wegen mehrfachen Betrugs Was die objektive Tatschwere anbelangt, kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zum In Umlaufsetzen von Falschgeld (E. 4.3.1.3) verwiesen werden (Dauer der deliktischen Tätigkeit, Deliktserlös etc.). Das Ausmass des verschuldeten Erfolges fällt kaum ins Gewicht, da ein Deliktserlös von CHF 3'400.– einen verhältnismässig geringen Schaden darstellt. Das objektive Tatverschulden erweist sich demzufolge gerade noch als leicht. Zur subjektiven Tatschwere bleibt festzuhalten, dass die Beschuldigte direktvorsätzlich und in der Absicht handelte, sich bzw. den Beschuldigten A. unrechtmässig zu bereichern. Von Bedeutung ist, dass es eines nicht unbedeutenden Masses an Unverfrorenheit und List bedarf, am helllichten Tag (meist geschultem) Verkaufspersonal mit gefälschten Banknoten gegenüberzutreten, dieses zu täuschen und auf diese Weise Waren zu bezahlen. Insofern wiegt das subjektive Tatverschulden nicht

mehr leicht.

- 96 - SK.2022.43 Zu Gunsten der Beschuldigten ist auch hier festzustellen, dass ihr Verschulden bereits mehrheitlich durch die für die mehrfache Geldfälschung und das mehrfache In Umlaufsetzen falschen Geldes ausgesprochenen Strafen abgegolten ist. Es erscheint daher angemessen, die Einsatzstrafe lediglich um weitere 2 Monate zu erhöhen.

4.3.1.5 Asperation der Einsatzstrafe wegen mehrfachen Lagerns falschen Geldes Die Beschuldigte wurde wegen Lagerns von insgesamt 96 falschen Banknoten im Gesamtbetrag von CHF 14'400.– schuldig gesprochen. In objektiver Hinsicht ist festzustellen, dass sie bei der Ausführung ihrer Taten nicht mit besonderer Raffinesse vorging und es unterliess, besondere Sicherheits- oder andere besondere Vorkehrungen zu treffen. Vielmehr lagerte sie die Falsifikate offen in ihrer Wohnung bzw. im Hotelzimmer des MM.s in Z. Dass sie falsche Banknoten im namhaften Betrag von CHF 14'400.– lagerte und diese Falsifikate zweifelsfrei für ein In Umlaufsetzen bestimmt waren, gilt es jedoch erschwerend zu berücksichtigen. Für die subjektive Tatschwere ist ihr direktvorsätzliches Handeln und ihre Profitsucht von Relevanz; verschuldensmässig allerdings eher im unteren Bereich anzusiedeln. Nach dem Gesagten erscheint das objektive und subjektive Verschulden noch leicht und die Einsatzstrafe ist um insgesamt 2 Monate zu erhöhen.

4.3.1.6 Fazit Tatkomponenten In Anbetracht der Tatkomponenten erweist sich eine Einsatzstrafe von insgesamt 22 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

4.3.1.7 Täterkomponente a) Persönliche Verhältnisse Die heute 34-jährige Beschuldigte ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sie hat nach der obligatorischen Schule eine Ausbildung in der Pflege abgeschlossen und danach im Service gearbeitet (TPF 17.732.003). Sie gab an, eine bewegte bzw. schwierige Vergangenheit gehabt zu haben, wollte jedoch – da sie damit abgeschlossen habe – nicht weiter darauf eingehen (TPF 17.732.003 ff.). Seit dem 1. Februar 2017 wird sie vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt und erhält monatlich rund CHF 1'000.– (TPF 17.522.020; 17.732.004). Zum Tatzeitpunkt ging sie keiner entgeltlichen Erwerbstätigkeit nach, arbeitete jedoch für Kost in einem Restaurant in YY./BL (BA 13.02-0012; TPF 17.732.016). Die Beschuldigte ist im Betreibungsregister mit einer Vielzahl von Betreibungen sowie Verlustscheinen im Gesamtbetrag von über CHF 108'500.– verzeichnet (TPF 17.232.3.002 ff.). Über Vermögen verfügt sie nicht (TPF 17.232.2.003 ff.). Aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafmassrelevanten Faktoren.

- 97 - SK.2022.43 b) Vorstrafen Die Beschuldigte B. wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Luzern vom 21. Januar 2013 wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 10 Tagesstrafen zu je CHF 50.–, bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 300.– verurteilt (TPF 17.232.1.004; 17.262.5.002 ff.). In den vom Gericht eingeholten ausländischen Strafregisterauszügen (Deutschland, Frankreich) ist die Beschuldigte nicht verzeichnet (TPF 17.232.1.005 ff.). Die Vorstrafe wegen eines bereits lange zurückliegenden Vermögensdelikts wirkt sich nur ganz leicht strafferhöhend aus.

c) Einsicht und Reue Auch wenn sich die Beschuldigte nicht betreffend sämtliche ihr nachweisbaren Straftaten geständig zeigte, gab sie anlässlich der Hauptverhandlung glaubhaft zu Protokoll, dass sie die Begehung der Taten bereue (TPF 17.732.017). Aktenkundig ist sodann, dass sie sich aufgrund einer nach der Tatausführung diagnostizierten kombinierten Persönlichkeitsstörung (TPF 17.522.012) am 19. Dezember 2022 freiwillig in eine teilstationäre therapeutische Behandlung in der Klinik III. (Kanton AG) begab, um ihre Wiedereingliederung zu fördern (TPF 17.522.019; 17.732.003

ff.). Ihre an den Tag gelegte Reue und Therapiemotivation wirken leicht strafmindernd. d) Fazit Täterkomponenten Die Täterkomponenten führen zu einer leichten Strafreduktion, weshalb die Ein-satzstrafe von 22 Monaten Freiheitsstrafe um 4 Monate zu reduzieren ist.

4.3.1.8 Weitere Strafmilderungsgründe Die Verteidigung brachte zusammengefasst vor, die Strafe sei aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Beschuldigten B. und dem Beschuldigten A. in Anwendung von Art. 48 lit. a Ziff. 4 StGB zusätzlich zu mildern (TPF 17.721.126 ff.). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden: Auch wenn die Beschuldigte rund 8 Jahre jünger als der Beschuldigte ist und sie sich kurzzeitig – von April bis Juni 2020 (TPF 17.732.007 f.) – in einer Beziehung befunden haben, bestehen aufgrund der Akten nicht ansatzweise Hinweise oder Indizien dafür, dass sich die Beschuldigte in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten A. befunden hätte. Dass sie vom Beschuldigten in irgendeiner Weise gedrängt, genötigt oder unter Druck gesetzt worden wäre, wurde von niemandem geltend gemacht und es bestehen auch keine diesbezüglichen Hinweise in den Akten. Aus vorliegender Akten- und Beweislage (vgl. E. 2.1.4.3b) hat sich vielmehr ergeben, dass die Beschuldigte B. sich im Gegenteil aus freiem Willen dazu entschlossen hat, den Beschuldigten A. in seiner verbrecherischen Tätigkeit zu

- 98 - SK.2022.43 unterstützen. Eine Strafmilderung Art. 48 lit. a Ziff. 4 StGB fällt damit gänzlich ausser Betracht. Weitere Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

4.3.1.9 Auszufällende Gesamtfreiheitsstrafe und Vollzug Unter Berücksichtigung aller relevanten Strafzumessungsfaktoren und in Würdigung der objektiven und subjektiven Tat- und Täterkomponenten erscheint eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten als für Tat und Verschulden angemessen. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um vom gesetzlich verankerten Regelfall der bedingten Strafe abzuweichen. Dem Verschulden und der Anzahl begangener Delikte entsprechend erachtet das Gericht eine Probezeit von 3 Jahren als angezeigt. Die ausgestandene Haft von 28 Tagen (BA 06.02-0001 ff.) wird auf die Strafe angerechnet (Art. 51 StGB).

5. Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte

5.1 Rückgabe an geschädigte Personen

5.1.1 In den Effekten des Beschuldigten A. konnte untenstehende Sonnenbrille (einschliesslich Etui) sichergestellt und beschlagnahmt werden. Diese hat er nachweislich mit Falschgeld erworben (vgl. BA 10.02-0155 [Fall Nr. 20]) und folglich durch eine Straftat erlangt. Die Sonnenbrille ist daher – entgegen dem Antrag der Verteidigung des Beschuldigten A. (TPF 17.721.094) – an die geschädigte Person (JJJ., Z.) zu restituieren (Art. 70 Abs. 1 StGB in fine).

Ass-ID Gegenstand 12696 Sonnenbrille mit Etui

5.1.2 Anlässlich der Verhaftung des Beschuldigten A. vom 7. Juli 2021 konnte zudem Bargeld im Umfang von CHF 888.– sichergestellt und in der Folge beschlagnahmt werden. Dabei handelt es sich um das Deliktsgut (abzüglich CHF 2.–, welche für den Kauf einer Hygienemaske verwendet wurden), welches der Beschuldigte anlässlich des von ihm zum Nachteil der C. AG begangenen Raubs vom 7. Juli 2021 entwendet hat (BA B5.02.02-0108 ff.; -0135 ff.). Dieses Bargeld ist folglich an die geschädigte Person (C. AG) zu restituieren (Art. 70 Abs. 1 StGB in fine). Ass-ID Gegenstand 12820 Bargeld CHF 888.–

- 99 - SK.2022.43

5.2 Rückgabe an Kantonale Passstelle des Kantons Waadt Anlässlich der am 5. Juni 2020 am Wohnort des Beschuldigten A. durchgeführten Hausdurchsuchung konnte untenstehende, auf NN. lautende Identitätskarte sichergestellt und in der Folge

beschlagnahmt werden (BA 08.00-0007). Aus den Akten ergibt sich, dass NN. am 20. April 2020 bei der Kantonspolizei Freiburg den Verlust dieses Ausweises angezeigt hat (BA 10.02-0238). Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002 (VAwG; SR 143.11) hat der Verlust eines Ausweises (Pass und Identitätskarte [Art. 1 VAwG]) dessen Un- gültigkeit zur Folge; der Ausweis darf nicht weiterverwendet werden. Wird der Ausweis wieder aufgefunden, darf er nicht zurückerstattet werden, sondern ist einer ausstellenden Behörde abzugeben. Diese macht ihn unbrauchbar (Art. 24 Abs. 1 VAwG). Der vorgenannte Ausweis wurde in Lausanne ausgestellt. Ent- sprechend ist er der kantonalen Passstelle des Kantons Waadt (Centre de bio- métrie et des documents d'identité) zur Entwertung zuzustellen. Ass-ID Gegenstand 12685 1 CH Identitätskarte Nr. 1 5.3 Aushändigung an den Beschuldigten A. Die nachfolgenden Gegenstände wurden beim bzw. auf dem Beschuldigten A. sichergestellt oder es ist aufgrund der Umstände erstellt bzw. aufgrund der allge- meinen Lebenserfahrung anzunehmen, dass es sich dabei um dessen persönli- chen Gegenstände handelt. Diese weisen keinen nachweislichen Zusammen- hang zu einer Straftat auf und auch sonst liegt kein Beschlagnahmegrund mehr vor. Die Gegenstände sind daher dem Beschuldigten A. zu restituieren (Art. 267 Abs. 1 StPO). Ass-ID Gegenstand 12646 1 Necessaire alt-lila, Rasierer 12653 1 Papier A4 unbedruckt 12667 Schreiben Sozialamt, Mahnungen, Schreiben Spital, Kontoauszug 12668 Sichtmappe mit handgeschriebenen Blättern 12674 1 Tresor aufgebrochen 12675 Diverse Kassenabrechnungen, zerrissener Bankbeleg, 2x 2 Tresorschlüssel, de- fekter Schlüssel in Minigrip, leere Münzeinsätze CHF und EUR 12724 Baseballmütze hellblau/weiss 12728 Regenjacke schwarz, Handschuh schwarz 12729 Sonnenbrille 12730 Bierdose 12731 Weinflasche 12732 Trainerhose schwarz

- 100 - SK.2022.43 12733 Unterhemd schwarz 12734 Weste schwarz 12735 T-Shirt weiss 12736 Turnschuhe weiss 12746 Notizbuch blau 12747 Notizbuch bunt 12748 Pullover gelb/grau/schwarz 12749 Jacke schwarz 12751 2 Sonnenbrillen 12752 Mobiltelefon iPhone weiss 12754 Sonnenbrille 12813 3 Sonnenbrillen 12814 Rucksack schwarz 12815 1 Paar Turnschuhe schwarz 12816 Mobiltelefon Huawei weiss 5.4 Einziehung Bei den nachfolgenden Gegenständen handelt es sich um falsche Banknoten bzw. Gegenstände, die zur Herstellung falschen Geldes oder zur Begehung an- derer Delikte gedient haben oder dazu bestimmt waren. Diese sind folglich ein- zuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB, Art. 249 StGB): Ass-ID Gegenstand 12608 3 falsche CHF Banknoten: 1x CHF 50.- Serien Nr. [...], 2x CHF 100.- Serien Nr. [...] 12610 2 Sprühdosen 12611 Bolzenschneider 12612 1 Papierbogen mit aufgedruckter Note à CHF 50 ohne Serien Nr. 12614 1 Sprühdose Klarlack 12617 1 falsche Banknote à CHF 50.- Serien Nr. [...] 12622 5 falsche Banknoten: 1x CHF 200.- Serien Nr. [...], 3x CHF 100.- Serien Nr. [...], 1x CHF 100.- Serien Nr. [...] 12625 1 Japanmesser, 1 Winkellineal, 1 Lineal, 2 Scheren, 1 Klarlack, 1 Haarspray 12626 Betäubungsmittelverpackungen mit Resten Kokain 12627 1 Etui mit Material, Werkzeug und Belegen 12628 A4 Blätter mit Kopie von Note CHF 100.- Serien Nr. [...], 3x Papierreste A4 von ausgeschnittenen Noten, wenig Klebefolie 12628 2 Schneidebretter 12629 1 Perücke blond/braun 12630 1 Perücke schwarz 12631 1 Paar Gartenhandschuhe schwarz

- 101 - SK.2022.43 12632 4 Fläschchen Nagellack 12633 1 Rolle Maskierfilm 12634 4 Sprühdosen 12635 1 Paar Wegwerfhandschuhe blau 12636 Latexhandschuh blau 12637 1 Abschnitt Klebefolie 12639 24 zerschnittene A4 Blätter, Papierreste von 24 ausgeschnittenen Noten 12640 1 Etui schwarz mit Falschgeld: 45x Falschgeldnote CHF

200.–, Serien Nr. [...], 32x Falschgeldnote CHF 100.–, Serien Nr. [...], 1x Falschgeldnote CHF 100.–, Serien Nr. [...], 4x Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12645 Papiertasche mit A4 Papierbögen mit jeweils 1 aufgedruckter Falschgeldnote: 92x CHF 100.– Serien Nr. [...], 32x CHF 100.– Serien Nr. [...], 6x CHF 200.– Serien Nr. [...] 12647 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12648 Minigrip mit aufgedruckten Herzen 12649 1 Rolle Transparentfolie 12650 3 Falschgeldnoten: 2x CHF 200.– Serien Nr. [...], 1x CHF 100.–, Serien Nr. [...] 12651 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12652 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12654 1 Teil von Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12655 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12656 1 Falschgeldnote CHF 200.– Serien Nr. [...] 12657 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12658 Diverse Papierabfälle und Noten 12659 3 Sprühdosen 12662 4 Sprühdosen 12663 3 Falschgeldnoten CHF 100.– Serien Nr. [...] 12664 4 Sprühdosen 12665 1 Papierstapel aus Drucker, Inhalt: einseitige Kopien von alter 100er CHF-Note, 18x ohne und 2x mit Serien Nr. [...], 13 x CHF 200.– Note ohne Serien Nr., 1x übergrosse Schwarzweiss-Kopie CHF 100.– mit Serien Nr. [...] 12666 Diverse einseitige Kopien A4 mit CHF 50.– Note, 1x mit Serien Nr. [...] und hand- schriftlichen Texten auf der Rückseite 12669 Diverse Papierabfälle, Ausschnitte von Noten, Kopien einseitig oder mit schlechter Farbe 12670 1 Sprühdose Chromeffekt 12672 2 Plastikbeutelchen mit weisser, kristallartiger Substanz 12673 1 leere Dose Aceton mit eingesteckten Pinseln, 8 verschiedene Pinsel, 1 Dose Haarspray 12676 Sturmhaube schwarz, Strickmütze schwarz

- 102 - SK.2022.43 12677 1 Laser Drucker HP 12678 4 Druckerkartuschen HP 12679 1 Tintenstrahl Drucker 12680 1 Laminiengerät 12681 2 Falschgeldnoten CHF 200.– Serien Nr. [...], 2 A4 Blätter mit Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...], A4 Blatt mit Falschgeldnote CHF 200.– Serien Nr. [...] und handschriftlichen Notizen, Blatt mit handschriftlichen Notizen 12682 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12687 2 Fahrradschlösser 12688 1 Stift silber, Acrylstift matt 12690 3 Falschgeldnoten: 1x CHF 100.– Serien Nr. [...], 2x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12693 7 Falschgeldnoten: 1x CHF 200.– Serien Nr. [...], 2x CHF 100.– Serien Nr. [...], 4x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12695 Minigrip mit Heroin 12725 Gesichtsmaske schwarz 12726 Handschuh einzeln rechts, schwarz mit Nike Logo 12727 Soft-Air-Pistole 12737 Einwegmaske blau 12738 Ledermappe schwarz 12744 1 Minigrip mit unbekannter Substanz 12745 1 Minigrip mit weissen Kristallen 12750 1 Elektroschocker schwarz mit Batterie 12755 1 Minigrip mit unbekannter Substanz 12756 1 Feinwaage, 5 Minigrip mit Restsubstanzen 12818 Bolzenschneider 12819 Ladegerät B1-10-02- 0001 ff. 67 gefälschte Banknoten à CHF 50.–, 100.–, 200.–, EUR 50.– 5.5 Aufrechterhalten der Beschlagnahme 5.5.1 Anlässlich der am 3. Juni 2020 im Zimmer des MM.s in Z. durchgeführten Haus- durchsuchung konnte Bargeld im Umfang von CHF 550.– (Ass-ID 12623 [CHF 10.–], 12641 [CHF 180.–], 12644 [CHF 360.–]) sichergestellt und in der Folge beschlagnahmt werden (BA 08.00-0004). Im Vorverfahren gab die Be- schuldigte B. an, von diesem Geld würden etwa CHF 100.– bis 200.– ihr gehören; dabei handle es sich um den Betrag, den sie nach Z. mitgenommen habe. Das restliche Geld gehöre dem Beschuldigten A., wobei es möglich sei, dass es sich dabei um Geld handle, welches sie beide im Zusammenhang mit dem In Umlauf- setzen falschen Geldes als Retourgeld erhalten hätten (BA 13.02-0019 f.). Dem- gegenüber stritt der Beschuldigte A. im Vorverfahren eine deliktische Herkunft dieses Geldes ab; solches habe er jeweils laufend wieder ausgegeben. Wem das

- 103 - SK.2022.43 Bargeld tatsächlich gehört, konnte er im Vorverfahren nicht abschliessend beantworten. Er gab jedoch zu Protokoll, dass dieses Bargeld ihm und der Beschuldigten B. gehören würde, wobei er präzierte, sein Geld jeweils zur Verwaltung an die Beschuldigte B. übergeben zu haben (BA 13.01-0029 f.). Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten (E. 4.2.4.8; 4.3.1.7) und dem Umstand, dass sie durch die von ihnen begangenen Straftaten echtes Bargeld als Retourgeld erhalten haben, bestehen zwar gewisse Indizien für die deliktische Herkunft des beschlagnahmten Bargelds. Eine solche kann den Beschuldigten aber, namentlich aufgrund des doch eher geringen Betrages (CHF 550.–), nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Es ist daher zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich um von ihnen legal erwirtschaftetes bzw. ihnen legal zugeflossenes Bargeld handelt. Gestützt auf ihre im Kern übereinstimmenden Aussagen werden B. hiervon CHF 200.– und A. CHF 350.– zugerechnet. Diese Beträge werden zur Deckung der den Beschuldigten auferlegten Verfahrenskosten (E. 7) verwendet (Art. 268 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 442 Abs. 4 StPO). Infolgedessen ist die Beschlagnahme zu diesem Zweck aufrechtzuerhalten (Art. 267 Abs. 1 StPO e contrario). 5.5.2 Sämtliche übrigen durch die Bundesanwaltschaft beschlagnahmten Gegenstände verbleiben als Beweismittel bei den Akten. 6. Zivilklagen 6.1 Rechtliche Grundlagen 6.1.1 Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist zu beziffern und, unter Angabe der angerufenen Beweismittel, kurz schriftlich zu begründen; Bezifferung und Begründung haben spätestens im Parteivortrag zu erfolgen (Art. 123 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird u.a. auf den Zivilweg verwiesen, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). 6.1.2 Die Privatklägerschaft macht Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäss Art. 41 Abs. 1 OR und Art. 49 Abs. 1 OR geltend. Es ist daher, soweit erforderlich, auf die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen einzugehen. 6.1.2.1 Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Der Schaden ist die ungewollte bzw. unfreiwillige Vermögensverminderung. Er kann in einer Vermehrung der Passiven, einer Verminderung der Aktiven oder in entgan-

- 104 - SK.2022.43 genem Gewinn bestehen (BGE 132 III 359 E. 4). Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Er läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes (BGE 131 III 12 E. 9.1). Die Schadenszufügung ist widerrechtlich, wenn sie gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht verstösst, d.h. wenn entweder ein absolutes Recht des Geschädigten verletzt (Erfolgsunrecht) oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoß gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird (Verhaltensunrecht). Da das Vermögen kein absolutes subjektives Rechtsgut darstellt, ist eine reine Vermögensschädigung nur rechtswidrig, wenn sie auf einen Verstoß gegen eine Verhaltensnorm zurückgeht, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient. Solche Normen können sich aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung ergeben, einerlei, ob es sich um Privat-, Verwaltungs- oder Strafrecht handelt, ob sie geschriebenes oder ungeschriebenes Recht darstellen oder dem Bundes- oder kantonalen Recht entstammen (BGE 146 IV 211 E. 3.2). Als Schutznorm gelten namentlich die Tatbestände nach Art. 139,

Art. 140, 144 und 146 StGB (vgl. BREHM, Berner Kommentar, 4. Aufl. 2013, Art. 41 OR N. 39 mit Hinweisen). Die schädigende Handlung muss sodann natürlich und adäquat kausal für den eingetretenen Schaden sein (BREHM, a.a.O. Art. 41 OR N. 103 ff.). Schliesslich setzt Art. 41 Abs. 1 OR ein Verschulden des Haftpflichtigen voraus. 6.1.2.2 Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 146 IV 231 E. 2.3.1; 141 III 97 E. 11.2). 6.1.2.3 Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). 6.2 Zivilklagen gegen den Beschuldigten A. 6.2.1 Anerkannte Zivilklagen 6.2.1.1 A. hat folgende Zivilklagen in nachstehender Höhe anerkannt (TPF 17.731.022; 17.731.026; 17.731.032 17.721.093). Hiervon ist Vormerk zu nehmen (Art. 124 Abs. 3 StPO). Privatkülerschaft Betrag Fall Nr. C. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 4 D. AG CHF 100.– (Schadenersatz) 13 F. GmbH CHF 100.– (Schadenersatz) 47

- 105 - SK.2022.43 H. AG CHF 100.– (Schadenersatz) 61 H. AG CHF 150.– (Genugtuung) 61 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 28 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 68 J. CHF 8'000.– (Genugtuung) zzgl. 5 % Zins seit 2. März 2021 212 K. CHF 6'000.– (Genugtuung) zzgl. 5 % Zins seit 7. Juli 2021 218 K. CHF 1'150.– (Schadenersatz) zzgl. 5 % Zins seit 1. Juli 2022 218 C. AG CHF 930.– (Schadenersatz) 218 M. EUR 1'759.99 (Schadenersatz) 202 6.2.1.2 Weiter hat der Beschuldigte A. auch eine allfällige Forderung von L. im Zusammenhang mit dem Betrug betreffend den Verkauf des Gürtels der Marke «Louis Vuitton» akzeptiert (TPF 17.721.093). L. hat sich zwar als Straf- und Zivilkläger konstituiert; hat es jedoch unterlassen, seine Zivilforderung zu beziffern (BA 15.01-0002; B1.02.02-0077). Nach dem Gesagten ist davon Vormerk zu nehmen, dass A. die Zivilklage von L. im Grundsatz anerkannt hat. 6.2.2 Nicht anerkannte Zivilklagen 6.2.2.1 Zivilklage von M. M. machte gegen den Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Diebstahl seines Elektrofahrrades (E. 3.4.3.1) – neben der anerkannten Zivilklage auf Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von EUR 1'759.99 (E. 6.2.1.1) – auch eine Genugtuung im Betrag von je EUR 1'759.99 geltend und reichte die Quittung für den Kauf des Elektrofahrrades vom 13. Oktober 2018 ein. Als Begründung führte er aus, im Rahmen des Diebstahls sei der Motor des Elektrofahrrades beschädigt worden und funktioniere deshalb nicht mehr (BA 15.04-0005 f.). Die vom Privatküger geforderte Genugtuung anerkannte der Beschuldigte A. nicht (TPF 17.721.093). Zwar wurde er wegen des zum Nachteil von M. begangenen Diebstahls schuldig gesprochen (E. 3.4.3.1; 3.4.4). Inwiefern die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer Genugtuung an den Privatküger erfüllt sein sollen, ergibt sich jedoch gestützt auf diesen im Strafverfahren festgestellten Sachverhalt nicht. Es wäre daher am Privatküger gelegen, sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen zu substantiieren und zu beweisen. Mangels eines solchen Vorbringens ist die Zivilklage von M. auf Bezahlung einer Genugtuung von EUR 1'759.99 auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

- 106 - SK.2022.43 6.2.2.2 Zivilklage von N. N. machte im Zusammenhang mit den am 10. Januar 2021 begangenen Taten (Diebstahl und geringfügige Sachbeschädigung [E. 3.4, 3.5]) gegen den Beschuldigten A. Schadenersatz in Höhe von CHF 3'300.– geltend (BA

15.07-0005). Zudem reichte er eine Quittung vom 15. Juni 2021 ein (BA 15.07-0010), woraus sich ergibt, dass der Privatkläger einen Betrag von insgesamt CHF 2'000.– für die Ausführung verschiedener Arbeiten bezahlte (Servicearbeiten [CHF 120.–], neue Pneus vorne und hinten [CHF 420.–], Gasgriff komplett [CHF 180.–], Batterie [CHF 1'280.–]). Der Beschuldigte anerkannte diese Zivilklage nicht (TPF 17.721.093; 17.731.033). Zwar wurde er wegen der zum Nachteil von N. begangenen Taten (Diebstahl des Elektrorollers; geringfügige Sachbeschädigung betreffend die daran angebrachten Ringschlösser) schuldig gesprochen (E. 3.4; 3.5). Dass er bei der Ausführung dieser Taten auch den Elektroroller im geltend gemachten Umfang beschädigte, wird ihm weder vorgeworfen (TPF 17.721.045) noch ergibt sich dies gestützt auf die im Strafverfahren gemachten Feststellungen. Es wäre daher am Privatkläger gelegen, sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen zu substantiieren und zu beweisen. Mangels eines solchen Vorbringens ist die Zivilklage von N. auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

6.3 Zivilklagen gegen die Beschuldigte B.

6.3.1 Anerkannte Zivilklagen Die Beschuldigte B. hat folgende Zivilklagen in nachstehender Höhe anerkannt (TPF 17.732.017; 17.721.130 f.). Hiervon ist Vormerk zu nehmen (Art. 124 Abs. 3 StPO).

Privatklägerschaft Betrag Fall Nr. F. GmbH CHF 100.– (Schadenersatz) 47 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 68

6.3.2 Nicht anerkannte Zivilklage der H. AG Die H. AG machte mittels ausgefüllten Formulars «Erklärung betreffend Strafantrag und Privatklage» wegen des am 2. Juni 2020 erfolgten In Umlaufsetzens einer falschen Banknote à CHF 100.– (Fall Nr. 61) Schadenersatz in Höhe von CHF 100.– und Genugtuung für «Umtriebe» in Höhe von CHF 150.– gegen beide Beschuldigten geltend (BA 15.37-0006 f.). Im Gegensatz zum Beschuldigten A. (E. 6.2.1.1) anerkannte die Beschuldigte B. die Zivilklage der H. AG nicht (TPF 17.732.017; 17.721.130 f.). Die beiden Beschuldigten wurden jedoch wegen des genannten Sachverhalts des In Um-

- 107 - SK.2022.43

laufsetzens falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB) und (gewerbsmässigen) Betrugs (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB) schuldig gesprochen (E. 2.3; 2.4). Betreffend den geltend gemachten Schadenersatz im Umfang von CHF 100.– sind die Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 Abs. 1 OR aufgrund der tatsächlichen Feststellungen ohne Weiteres gegeben. Die Beschuldigte B. ist demnach unter solidarischer Haftung mit dem Beschuldigten A. dazu zu verpflichten, der H. AG Schadenersatz von CHF 100.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Zivilklage mangels substantiierter Begründung der Genugtuungsforderung auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 StPO).

7. Verfahrenskosten

7.1 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Gebühren sind für die Verfahrenshandlungen geschuldet, die im Vorverfahren von der Bundeskriminalpolizei und von der Bundesanwaltschaft sowie im erstinstanzlichen Hauptverfahren von der Strafkammer des Bundesstrafgerichts durchgeführt oder angeordnet worden sind (Art. 1 Abs. 2 BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR); sie bemisst sich nach Art. 6 und Art. 7 BStKR. Die Auslagen umfassen die vom Bund vorausbezahlten Beträge, namentlich die Kosten für die amtliche Verteidigung, Übersetzungen, Gutachten, Mitwirkung anderer Behörden, Porti, Telefonspesen und andere entsprechende Kosten (Art. 422 Abs. 2 StPO; Art. 1 Abs. 3 BStKR). Im Vorverfahren beträgt die Gebühr für die

polizeilichen Ermittlungen CHF 200.– bis CHF 50'000.– und für die Untersuchung im Falle einer Anklageerhebung CHF 1'000.– bis CHF 100'000.– (Art. 6 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. c BStKR). Im Hauptverfahren vor dem Kollegialgericht beträgt die Gebühr CHF 1'000.– bis CHF 100'000.– (Art. 7 lit. b BStKR). 7.2 Die Bundesanwaltschaft bezifferte die auferlegbaren Verfahrenskosten des Vorverfahrens insgesamt mit CHF 52'347.65, bestehend aus Kosten betreffend den Beschuldigten A. von CHF 42'647.65 (Gebühr in Höhe von CHF 18'000.–, Auslagen von CHF 24'647.65) und betreffend die Beschuldigte B. von CHF 9'700.– (Gebühr in Höhe von CHF 7'000.–, Auslagen von CHF 2'700.–). Die Gebühren liegen innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens und sind angemessen. Die Auslagen sind ausgewiesen (vgl. BA Rubrik 24). Unter Berücksichtigung der in E. 7.1 erwähnten Kriterien wird die Gerichtsgebühr auf CHF 5'000.– festgesetzt (CHF 3'500.– für den Verfahrenskomplex betreffend den Beschuldigten A. und

- 108 - SK.2022.43 CHF 1'500.– für den Verfahrenskomplex betreffend die Beschuldigte B.). Insgesamt betragen die auferlegbaren Verfahrenskosten somit CHF 57'347.65, wovon CHF 46'147.65 auf den Beschuldigten A. und CHF 11'200.– auf die Beschuldigte B. entfallen. 7.3 Unter Berücksichtigung der teilweisen Einstellung des Verfahrens sowie der teilweisen Freisprüche sind die Verfahrenskosten den Beschuldigten nur teilweise aufzuerlegen; die übrigen Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO). Nach dem Gesagten erscheint folgende Kostenaufgabe als angemessen: – Beschuldigter A.: CHF 41'532.90 (entspricht 9/10 von CHF 46'147.65) – Beschuldigte B.: CHF 7'466.65 (entspricht 2/3 von CHF 11'200.–) 8. Entschädigungen 8.1 Entschädigung der beschuldigten Personen 8.1.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) und der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) sowie auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Die Strafbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO). 8.1.2 Die beiden Beschuldigten sind amtlich verteidigt, sodass ihnen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte keine Aufwendungen entstanden sind. Es sind zudem keine wirtschaftlichen Einbussen ersichtlich, welche ihnen aus ihrer Beteiligung am Strafverfahren entstanden wären; solche wurden auch nicht geltend gemacht. Schliesslich wurden die Beschuldigten zu Freiheitsstrafen verurteilt und die von ihnen ausgestandene Haft bzw. der vorzeitige Strafvollzug wird vollständig auf diese Strafen angerechnet, sodass ihnen hierfür auch keine Genugtuung zuzusprechen ist. Nach dem Gesagten ist den Beschuldigten – trotz der teilweisen Einstellung des Verfahrens und der teilweisen Freisprüche – keine Entschädigung zuzusprechen. 8.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung 8.2.1 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO). Das Honorar als Teil der Anwaltskosten wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Verteidigung bemessen.

- 109 - SK.2022.43 Der Stundenansatz beträgt mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 300.– (Art. 12 Abs. 1 BStKR). In Ermangelung ausserordentlicher Umstände betragen die Stundenansätze für Rechtsanwälte praxismässig CHF 230.– für Anwaltstätigkeit und CHF

200.– für Reise- und Wartezeit (statt vieler: Entscheide des Bundesstrafgerichts BB.2019.45 vom 18. September 2019 E. 3.1 und SK.2018.47 vom 26. April 2019 E. 6.1). Die Spesen werden im Rahmen der Maximalbeträge gemäss BStKR aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR).

8.2.2 Betreffend die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.

8.2.2.1 Im Verlaufe des Verfahrens wurden mehrere Personen mit der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A. betraut. Im Vorverfahren wurde der jeweiligen amtlichen Verteidigung bei Beendigung des Mandatsverhältnisses wie folgt eine Entschädigung zugesprochen (jeweils inkl. MWST): – CHF 13'504.20 an Rechtsanwalt KKK. (BA 16.01-0060 ff.); – CHF 5'320.95 an Advokat LLL. (BA 16.03-0021 ff.). Gemäss Art. 135 Abs. 2 StPO liegt die Kompetenz für die Festlegung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung beim urteilenden Gericht. Bei den oben aufgeführten Beträgen handelt es sich lediglich um Akontozahlungen. Die im Vorverfahren zugesprochenen Beträge erscheinen indes sowohl aufgrund der geleisteten Stunden als auch des Stundenansatzes angemessen. Es rechtfertigt sich daher die Entschädigungen der ehemaligen amtlichen Verteidigung jeweils in der Höhe der geleisteten Akontozahlungen festzulegen.

8.2.2.2 Die aktuelle amtliche Verteidigerin des Beschuldigten, Advokatin Cinzia Fallegger-Santo, machte in ihrer Kostennote ein Honorar von insgesamt CHF 29'625.85 (inkl. MWST) geltend, bestehend aus einem Aufwand von 96.5 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– (Arbeitszeit), 19.5 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von CHF 200.– sowie Auslagen im Umfang von CHF 1'410.78, jeweils zzgl. 7.7 % MWST (TPF 17.721.097 ff.).

8.2.2.3 Die beantragte Entschädigung ist mit folgenden Ausnahmen angemessen: Die Verteidigerin machte für die Hauptverhandlung insgesamt 16 Arbeitsstunden geltend. Diese hat jedoch insgesamt lediglich 11 Stunden gedauert, sodass eine Kürzung von 5 Stunden zu erfolgen hat. Überdies sind die für den ursprünglich vorgesehenen, jedoch nicht notwendig gewordenen zweiten Verhandlungstag geltend gemachten Auslagen für Mahlzeiten (CHF 55.–) zu streichen.

8.2.2.4 Im Ergebnis resultiert demnach ein Betrag von insgesamt CHF 28'325.95 (inkl. MWST), bestehend aus einem Aufwand von 91.5 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– (Arbeitszeit), 19.5 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von CHF 200.– sowie Auslagen im Umfang von CHF 1'355.78, jeweils zzgl. 7.7 % MWST. Advokatin Cinzia Fallegger-Santo ist in diesem Umfang für die amtliche

- 110 - SK.2022.43 Verteidigung des Beschuldigten A. durch die Eidgenossenschaft zu entschädigen.

8.2.2.5 Der Beschuldigte A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung im Umfang von 9/10 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

8.2.3 Betreffend die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B.

8.2.3.1 Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten B., Rechtsanwalt J. Mischa Mensik, machte in seiner Kostennote ein Honorar von insgesamt CHF 39'299.05 (inkl. MWST) geltend, bestehend aus einem Aufwand von 133.18 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– (Arbeitszeit), 21 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von CHF 200.– sowie Auslagen im Umfang von CHF 841.30, jeweils zzgl. 7.7 % MWST, sowie nicht mehrwertsteuerberechtigte Auslagen von CHF 597.80 (TPF 17.721.133 ff.).

8.2.3.2 Die beantragte Entschädigung ist mit folgenden Ausnahmen angemessen: Der Verteidiger machte im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung – aufgrund des geplanten, aber nicht notwendig gewordenen zweiten Verhandlungstages – insgesamt 21.33 Stunden geltend. Die Hauptverhandlung hat jedoch insgesamt lediglich 11 Stunden gedauert, sodass eine Kürzung von 10.33 Stunden zu erfolgen hat. Zudem machte er für die Nachbearbeitungszeit einen Aufwand von 3.25

Stunden geltend. Die Nachbesprechung wird praxisgemäss mit 1 Stunde vergütet, sodass eine zusätzliche Kürzung um 2.25 Stunden vorzunehmen ist. 8.2.3.3 Im Ergebnis resultiert demnach ein Aufwand von insgesamt CHF 35'902.75 (inkl. MWST), bestehend aus einem Aufwand von 120.60 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– (Arbeitszeit), 21 Stunden Reisezeit zu einem Ansatz von CHF 200.– sowie Auslagen im Umfang von CHF 841.30, jeweils zzgl. 7.7 % MWST, sowie nicht mehrwertsteuerberechtigte Auslagen von CHF 597.80. Rechtsanwalt J. Mischa Mensik ist in diesem Umfang für die amtliche Verteidigung der Beschuldigten B. durch die Eidgenossenschaft zu entschädigen. 8.2.3.4 Die Beschuldigte B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von 2/3 Ersatz zu leisten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 8.3 Entschädigung der Privatklägerschaft 8.3.1 Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen wird und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_226/2017 vom 10. Juli 2017 E. 4.1).

- 111 - SK.2022.43 8.3.2 Die Entschädigung der obsiegenden Privatklägerschaft sowie die ihres unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 138 Abs. 1 StPO; Art. 10 BStKR). Wird der Privatklägerschaft eine Prozessentschädigung zulasten der beschuldigten Person zugesprochen, so fällt diese Entschädigung im Umfang der Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Bund bzw. an den Kanton (Art. 138 Abs. 2 StPO). 8.3.3 Entschädigung der Privatklägerin J. 8.3.3.1 J. wurde die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und Advokatin Joanna Wierzcholski als ihre unentgeltliche Rechtsbeiständin eingesetzt (BA 15.02-0051 ff.). Die Privatklägerin konstituierte sich sodann als Straf- und Zivilklägerin (BA 15.02 -0004). Da der Beschuldigte A. wegen Raubes schuldig gesprochen worden ist (E. 3.1) und er überdies die geltend gemachte Zivilforderung anerkannt hat (E. 6.2), obsiegt die Privatklägerin vollumfänglich mit ihrer Straf- und Zivilklage. 8.3.3.2 Advokatin Joanna Wierzcholski machte in ihrer Kostennote ein Honorar von insgesamt CHF 2'495.90 (inkl. MWST) geltend, bestehend aus einem Aufwand von 9.75 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– sowie Auslagen im Umfang von CHF 74.95, jeweils zzgl. 7.7 % MWST (TPF 17.555.007 ff.). Die beantragte Entschädigung ist angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. 8.3.3.3 Nach dem Gesagten ist Advokatin Joanna Wierzcholski durch die Eidgenossenschaft mit CHF 2'495.90 (inkl. MWST) zu entschädigen. 8.3.3.4 Der Beschuldigte A. hat der Eidgenossenschaft für diese Entschädigung Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 4 StPO). 8.3.4 Entschädigung der Privatklägerin K. 8.3.4.1 K. hat sich als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (BA 15.03-0004). Da der Beschuldigte A. wegen Raubes schuldig gesprochen worden ist (E. 3.1) und er überdies die geltend gemachten Zivilforderungen anerkannt hat (E. 6.2), obsiegt die Privatklägerin vollumfänglich mit ihrer Straf- und Zivilklage. 8.3.4.2 Die Rechtsbeiständin von K. machte in ihrer Kostennote ein Honorar von insgesamt CHF 5'094.– (inkl. MWST) geltend, bestehend aus einem Aufwand von 17.75 Stunden zu einem Ansatz von CHF 250.– (ausmachend CHF 4'437.50), 0.0833 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.– (ausmachend CHF 16.67) sowie Auslagen im Umfang von CHF 275.65, jeweils zzgl. 7.7 % MWST (TPF 17.556.009 ff.). Der Stundenansatz für die geleistete Arbeit von 17.75 Stunden ist auf CHF 230.– zu

reduzieren (vgl. E. 8.2.1; 8.3.2). Im Übrigen ist die beantragte Entschädigung angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

- 112 - SK.2022.43 8.3.4.3 Im Ergebnis resultiert ein notwendiger Aufwand von insgesamt CHF 4'711.70 (inkl. MWST), bestehend aus 17.75 Stunden zu einem Ansatz von CHF 230.– (ausmachend CHF 4'082.50), 0.0833 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.– (ausmachend CHF 16.67) sowie Auslagen im Umfang von CHF 275.65, jeweils zzgl. 7.7 % MWST. In diesem Umfang hat der Beschuldigte A. die Privatklägerin K. zu entschädigen. 8.3.5 Entschädigung der übrigen Privatklägerschaft Den übrigen Privatklägern und Privatklägerinnen sind mangels entsprechender Anträge keine Entschädigungen zuzusprechen.

- 113 - SK.2022.43 Die Strafkammer erkennt: I. A. 1. Das Verfahren gegen A. wird eingestellt: 1.1. im Anklagepunkt 1.1.2.2 und 1.1.2.4 in Bezug auf die 4 Noten gemäss Tabelle 4, zweitunterste Zeile (Geldfälschung und Versuch dazu sowie Lagern falschen Geldes); 1.2. im Anklagepunkt 1.3.12 (Hehlerei). 2. A. wird freigesprochen von den Vorwürfen: 2.1. des Lagerns falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB betreffend die folgenden Noten (Anklagepunkte 1.1.1.4, 1.1.2.4): Noten Seriennummer Ass-ID 10 Noten à CHF 200.– [...] Ass-ID 12658, 12669, 12681 16 Noten à CHF 100.– [...] BA 10.02-0172 1 Note à CHF 50.– [...] Ass-ID 12666 8 Noten à CHF 100.– [...] Ass-ID 12669

E. 34

Noten à CHF 100.– [...] Ass-ID 12645, 12665 105 Noten à CHF 100.– [...] Ass-ID 12658, 12669, 12681, 12645, 12628 9 Noten à CHF 200.– [...] Ass-ID 12658, 12645 2.2. des In Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB betreffend die Fälle 43, 70, 71 (Anklagepunkt 1.1.1.2) und 33, 34, 67, 68, 69, 73 (Anklagepunkt 1.1.2.3); 2.3. des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB betreffend die Fälle 43, 70, 71 (Anklagepunkt 1.1.1.5) und 33, 34, 67, 68, 69, 73 (Anklagepunkt 1.1.2.5); 2.4. der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Anklagepunkt 1.3.2); 2.5. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19a Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Anklagepunkt 1.3.5); 2.6. der Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG im Zusammenhang mit dem Besitz einer Soft-Air-Waffe (Anklagepunkt 1.3.7).

- 114 - SK.2022.43 3. Im Übrigen wird A. schuldig gesprochen: 3.1. der mehrfachen Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 teilweise i.V.m. Art. 250 StGB (Anklagepunkte 1.1.1.1, 1.1.2.2); 3.2. der mehrfachen versuchten Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklagepunkte 1.1.1.1, 1.1.2.2); 3.3. des mehrfachen In Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB (Anklagepunkte 1.1.1.2, 1.1.2.3); 3.4. des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB (Anklagepunkte 1.1.1.5, 1.1.2.5); 3.5. des mehrfachen Raubs gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Anklagepunkte 1.2.1.1, 1.2.1.2); 3.6. des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 1.3.1); 3.7. des mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB (Anklagepunkte 1.3.3, 1.3.4, 1.3.6, 1.3.8); 3.8. der geringfügigen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 1.3.6); 3.9. der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 5 Abs. 2 lit. c und Art. 12 sowie i.V.m. Art. 27 Abs. 1 WG (Anklagepunkt 1.3.7); 3.10. des mehrfachen geringfügigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 1.3.9); 3.11. der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und

Beamte ge- mäss Art. 285 Ziff. 1 StGB (Anklagepunkte 1.3.10, 1.3.11). 4. Der bedingte Vollzug der mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2014 (Verfahrensnummer DG140037) ausgefallten Freiheitsstrafe von 12 Monaten wird widerrufen. 5. A. wird unter Einbezug der widerrufenen Strafe gemäss Ziffer I.4. bestraft mit ei- ner Freiheitsstrafe von 66 Monaten. Die ausgestandene Haft und der vorzeitige Strafvollzug von insgesamt 597 Tagen wird auf den Vollzug der Strafe angerech- net. 6. A. wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je CHF 30.–.

- 115 - SK.2022.43 7. A. wird bestraft mit einer Busse von CHF 300.–; bei schuldhafter Nichtbezahlung mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 8. Der Kanton Basel-Stadt wird als Vollzugskanton bestimmt. II. B. 1. Das Verfahren gegen B. wird im Anklagepunkt 1.1.2.2 und 1.1.2.4 in Bezug auf die 4 Noten gemäss Tabelle 4, zweitunterste Zeile, eingestellt (Geldfälschung und Versuch dazu sowie Lagern falschen Geldes). 2. B. wird schuldig gesprochen: 2.1. der Gehilfenschaft zur mehrfachen Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB betreffend die Noten gemäss den Fällen 18, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 74 (Anklagepunkt 1.1.2.2); 2.2. des mehrfachen Lagerns falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB betreffend die folgenden Noten (Anklagepunkt 1.1.2.4): Noten Seriennummer Ass-ID 2 Noten à CHF 50.– [...] Ass-ID 12608, 12617 2 Noten à CHF 100.– [...] Ass-ID 12608 6 Noten à CHF 100.–

[...] Ass-ID 12622, 12640, 12650

E. 36

Noten à CHF 100.– [...] Ass-ID 12622, 12640, 12647 49 Noten à CHF 200.–

[...] Ass-ID 12622, 12640, 12645, 12650 1 Note à CHF 100.– [...] Ass-ID 12640 2.3. des mehrfachen In Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB betreffend die Fälle 18, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 74 (Anklage- punkt 1.1.2.3); 2.4. des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB betreffend die Fälle 18, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 74 (Anklagepunkt 1.1.2.5).

- 116 - SK.2022.43 3. Im Übrigen wird B. freigesprochen von den Vorwürfen: 3.1. der mehrfachen Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 StGB (Anklage- punkt 1.1.2.2); 3.2. der mehrfachen versuchten Geldfälschung gemäss Art. 240 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 StGB (Anklagepunkt 1.1.2.2); 3.3. des mehrfachen Lagerns falschen Geldes gemäss Art. 244 Abs. 1 StGB, mit Ausnahme hinsichtlich der Noten in den Fällen 18, 20, 23, 30, 31, 32, 35, 36, 38, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 74 (Anklagepunkt 1.1.2.4); 3.4. des mehrfachen In Umlaufsetzens falschen Geldes gemäss Art. 242 Abs. 1 StGB (Anklagepunkt 1.1.2.3); 3.5. des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (Anklage- punkt 1.1.2.5). 4. B. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 3 Jahren. Die ausgestandene Haft von 28 Tagen wird auf diese Strafe angerechnet. III. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte 1. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte werden den berechtigten Personen zurückgegeben: Ass-ID Gegenstand Berechtigte Person 12646 1 Necessaire alt-lila, Rasierer A. 12653 1 Papier A4 unbedruckt 12667 Schreiben Sozialamt, Mahnungen, Schreiben Spital, Kontoauszug 12668 Sichtmappe mit handgeschriebenen Blättern 12674 1 Tresor aufgebrochen 12675 Diverse Kassenabrechnungen, zerrissener Bankbeleg, 2x 2 Tresorschlüssel, defekter Schlüssel in

Minigrip, leere Münzeinsätze CHF und EUR 12724 Baseballmütze hellblau/weiss

- 117 - SK.2022.43 12728 Regenjacke schwarz, Handschuh schwarz A. 12729 Sonnenbrille 12730 Bierdose 12731 Weinflasche 12732 Trainerhose schwarz 12733 Unterhemd schwarz 12734 Weste schwarz 12735 T-Shirt weiss 12736 Turnschuhe weiss 12746 Notizbuch blau 12747 Notizbuch bunt 12748 Pullover gelb/grau/schwarz 12749 Jacke schwarz 12751 2 Sonnenbrillen 12752 Mobiltelefon iPhone weiss 12754 Sonnenbrille 12813 3 Sonnenbrillen 12814 Rucksack schwarz 12815 1 Paar Turnschuhe schwarz 12816 Mobiltelefon Huawei weiss 12696 Sonnenbrille mit Etui JJJ. 12820 Bargeld CHF 888.– C. AG 12685 1 CH Identitätskarte Nr. 1 Kanton Waadt, Centre de bio- métrie et des documents d'identité 2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet: Ass-ID Gegenstand 12608 3 falsche CHF Banknoten: 1x CHF 50.– Serien Nr. [...], 2x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12610 2 Sprühdosen 12611 Bolzenschneider 12612 1 Papierbogen mit aufgedruckter Note à CHF 50 ohne Serien Nr. 12614 1 Sprühdose Klarlack 12617 1 falsche Banknote à CHF 50.– Serien Nr. [...] 12622 5 falsche Banknoten: 1x CHF 200.– Serien Nr. [...], 3x CHF 100.– Serien Nr. [...], 1x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12625 1 Japanmesser, 1 Winkellineal, 1 Lineal, 2 Scheren, 1 Klarlack, 1 Haarspray 12626 Betäubungsmittelverpackungen mit Resten Kokain

- 118 - SK.2022.43 12627 1 Etui mit Material, Werkzeug und Belegen

12628 A4 Blätter mit Kopie von Note CHF 100.– Serien Nr. [...], 3x Papierreste A4 von ausgeschnittenen Noten, wenig Klebefolie 12628 2 Schneidebretter 12629 1 Perücke blond/braun 12630 1 Perücke schwarz 12631 1 Paar Gartenhandschuhe schwarz 12632 4 Fläschchen Nagellack 12633 1 Rolle Maskierfilm 12634 4 Sprühdosen 12635 1 Paar Wegwerfhandschuhe blau 12636 Latexhandschuh blau 12637 1 Abschnitt Klebefolie 12639 24 zerschnittene A4 Blätter, Papierreste von 24 ausgeschnittenen Noten 12640 1 Etui schwarz mit Falschgeld: 45x Falschgeldnote CHF 200.–, Serien Nr. [...], 32x Falschgeldnote CHF 100.–, Serien Nr. [...], 1x Falschgeldnote CHF 100.–, Serien Nr. [...], 4x Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12645 Papiertasche mit A4 Papierbögen mit jeweils 1 aufgedruckter Falschgeldnote: 92x CHF 100.– Serien Nr. [...], 32x CHF 100.– Serien Nr. [...], 6x CHF 200.– Serien Nr. [...] 12647 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12648 Minigrip mit aufgedruckten Herzen 12649 1 Rolle Transparentfolie 12650 3 Falschgeldnoten: 2x CHF 200.– Serien Nr. [...], 1x CHF 100.–, Serien Nr. [...] 12651 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12652 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12654 1 Teil von Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12655 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12656 1 Falschgeldnote CHF 200.– Serien Nr. [...] 12657 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12658 Diverse Papierabfälle und Noten 12659 3 Sprühdosen 12662 4 Sprühdosen 12663 3 Falschgeldnoten CHF 100.– Serien Nr. [...] 12664 4 Sprühdosen 12665 1 Papierstapel aus Drucker, Inhalt: einseitige Kopien von alter 100er CHF-Note, 18x ohne und 2x mit Serien Nr. [...], 13 x CHF 200.– Note ohne Serien Nr., 1x übergrosse Schwarzweiss-Kopie CHF 100.– mit Serien Nr. [...]

- 119 - SK.2022.43 12666 Diverse einseitige Kopien A4 mit CHF 50.– Note, 1x mit Serien Nr. [...] und hand- schriftlichen Texten auf der Rückseite 12669 Diverse Papierabfälle, Ausschnitte von Noten, Kopien einseitig oder mit schlechter Farbe 12670 1 Sprühdose Chromeffekt 12672 2 Plastikbeutelchen mit weisser, kristallartiger Substanz 12673 1 leere Dose Aceton mit eingesteckten Pinseln, 8 verschiedene Pinsel, 1 Dose Haarspray 12676 Sturmhaube schwarz, Strickmütze schwarz 12677 1 Laser Drucker HP 12678 4 Druckerkartuschen HP 12679 1 Tintenstrahl Drucker 12680 1 Laminiergerät 12681 2

Falschgeldnoten CHF 200.– Serien Nr. [...], 2 A4 Blätter mit Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...], A4 Blatt mit Falschgeldnote CHF 200.– Serien Nr. [...] und handschriftlichen Notizen, Blatt mit handschriftlichen Notizen 12682 1 Falschgeldnote CHF 100.– Serien Nr. [...] 12687 2 Fahrradschlösser 12688 1 Stift silber, Acrylstift matt 12690 3 Falschgeldnoten: 1x CHF 100.– Serien Nr. [...], 2x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12693 7 Falschgeldnoten: 1x CHF 200.– Serien Nr. [...], 2x CHF 100.– Serien Nr. [...], 4x CHF 100.– Serien Nr. [...] 12695 Minigrip mit Heroin 12725 Gesichtsmaske schwarz 12726 Handschuh einzeln rechts, schwarz mit Nike Logo 12727 Soft-Air-Pistole 12737 Einwegmaske blau 12738 Ledermappe schwarz 12744 1 Minigrip mit unbekannter Substanz 12745 1 Minigrip mit weissen Kristallen 12750 1 Elektroschocker schwarz mit Batterie 12755 1 Minigrip mit unbekannter Substanz 12756 1 Feinwaage, 5 Minigrip mit Restsubstanzen 12818 Bolzenschneider 12819 Ladegerät B1-10-02- 0001 ff. 67 gefälschte Banknoten à CHF 50.–, 100.–, 200.–, EUR 50.–

- 120 - SK.2022.43 3. Das beschlagnahmte Bargeld von CHF 550.– (Ass-ID 12623, 12641, 12644) wird wie folgt zur Deckung der den folgenden Personen auferlegten Verfahrenskosten gemäss Ziffer V.2. verwendet: 3.1. A. CHF 350.– 3.2. B. CHF 200.– 4. Sämtliche übrigen beschlagnahmten Gegenstände gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift vom 26. September 2022 verbleiben als Beweismittel bei den Akten. IV. Zivilklagen 1.

1.1. Es wird davon Vormerk genommen, dass A. die Zivilklagen der folgenden Personen in nachstehender Höhe anerkannt hat: Privatklägerschaft Betrag Fall Nr. C. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 4 D. AG CHF 100.– (Schadenersatz) 13 F. GmbH CHF 100.– (Schadenersatz) 47 H. AG CHF 100.– (Schadenersatz) 61 H. AG CHF 150.– (Genugtuung) 61 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 28 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 68 J. CHF 8'000.– (Genugtuung) zzgl. 5 % Zins seit 2. März 2021 212 K. CHF 6'000.– (Genugtuung) zzgl. 5 % Zins seit 7. Juli 2021 218 K. CHF 1'150.– (Schadenersatz) zzgl. 5 % Zins seit 1. Juli 2022 218 C. AG CHF 930.– (Schadenersatz) 218 M. EUR 1'759.99 (Schadenersatz) 202 1.2. Es wird davon Vormerk genommen, dass A. die Zivilklage von L. im Grundsatz anerkannt hat. 1.3. Die Zivilklage von M. gegen A. auf Bezahlung einer Genugtuung von EUR 1'759.99 wird auf den Zivilweg verwiesen. 1.4. Die Zivilklage von N. gegen A. wird auf den Zivilweg verwiesen.

- 121 - SK.2022.43 2. 2.1. Es wird davon Vormerk genommen, dass B. die Zivilklagen der folgenden Personen in nachstehender Höhe anerkannt hat: Privatklägerschaft Betrag Fall Nr. F. GmbH CHF 100.– (Schadenersatz) 47 O. AG CHF 200.– (Schadenersatz) 68 2.2. B. wird unter solidarischer Haftung mit A. verpflichtet, der H. AG Schadenersatz von CHF 100.– zu zahlen. Im Mehrbetrag wird die Zivilklage gegen B. auf den Zivilweg verwiesen. V. Verfahrenskosten 1. Die Verfahrenskosten betragen: CHF 25'000.– Gebühr Vorverfahren CHF 27'347.65 Auslagen Vorverfahren CHF 5'000.– Gerichtsgebühr

CHF 57'347.65 Total 2. Die Verfahrenskosten werden anteilmässig wie folgt auferlegt: 2.1. A. CHF 41'532.90 (9/10 von CHF 46'147.65) 2.2. B. CHF 7'466.65 (2/3 von CHF 11'200.–) 2.3. Die übrigen Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft. VI. Entschädigungen 1. 1.1. Es wird festgestellt, dass für die bisherige amtliche Verteidigung von A. nachstehende Entschädigungen (je inkl. MWST) festgesetzt und in vollem Umfang ausgerichtet worden sind: – CHF 13'504.20 an Rechtsanwalt KKK.; – CHF 5'320.95 an Advokat LLL. 1.2. Advokatin Cinzia Fallegger-Santo wird für die amtliche Verteidigung von A. durch die Eidgenossenschaft mit CHF 28'325.95 (inkl. MWST) entschädigt.

- 122 - SK.2022.43 1.3. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Ziffer VI.1.1.-1.2. im Umfang von 9/10 Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 2.

2.1. Rechtsanwalt J. Mischa Mensik wird unter Anrechnung der ausgerichteten Akontozahlung für die amtliche Verteidigung von B. durch die Eidgenossenschaft mit CHF 35'902.75 (inkl. MWST) entschädigt. 2.2. B. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung gemäss Ziffer VI.2.1. im Umfang von 2/3 Ersatz zu leisten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 3.

3.1. Advokatin Joanna Wierzcholski wird für die unentgeltliche Verbeiständung von J. durch die Eidgenossenschaft mit CHF 2'495.90 (inkl. MWST) entschädigt. 3.2. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft gemäss Ziffer VI.3.1. Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 4. A. wird verpflichtet, K. eine Entschädigung von CHF 4'711.70 (inkl. MWST) zu bezahlen. Die Parteien haben auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichtet. Das Urteilsdispositiv wird ihnen schriftlich zugestellt. Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

- 123 - SK.2022.43 Eine vollständige schriftliche Ausfertigung wird zugestellt an – Staatsanwalt des Bundes Johannes Rinnerthaler (Bundesanwaltschaft) – Advokatin Cinzia Fallegger-Santo, Verteidigerin von A. (Beschuldigter) – Rechtsanwalt J. Mischa Mensik, Verteidiger von B. (Beschuldigte) – C. AG (Privatklägerschaft; zweifach) – D. AG (Privatklägerschaft) – Genossenschaft E. (Privatklägerschaft) – F. GmbH (Privatklägerschaft) – G. AG (Privatklägerschaft) – H. AG (Privatklägerschaft) – I. (Privatklägerschaft) – Advokatin Joanna Wierzcholski, Rechtsbeistandschaft von J. und K. (Privatklägerschaft; zweifach) – L. (Privatklägerschaft) – M. (Privatklägerschaft) – N. (Privatklägerschaft) – O. AG (Privatklägerschaft) Eine vollständige Kopie wird zugestellt an – Amt für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Basel-Stadt Eine auszugsweise Ausfertigung wird zugestellt an – Rechtsanwalt KKK. (ehemaliger amtlicher Verteidiger von A.; Dispositiv Ziffer VI.1.1. und zugehörige Erwägung) – Advokat LLL. (ehemaliger amtlicher Verteidiger von A.; Dispositiv Ziffer VI.1.1. und zugehörige Erwägung) Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an – Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig) – Bundesamt für Polizei (vollständig; gestützt auf Art. 68 StBOG i.V.m. Art. 1 Ziff. 8 und Ziff. 9 sowie Art. 3 Ziff. 13 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide vom 10. November 2004). Rechtsmittelbelehrung Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

- 124 - SK.2022.43 Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das Urteil der Strafkammer nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 135 Abs. 3 lit. a und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Rechtsbelehrung gemäss Art. 44 Abs. 3 StGB zu Händen B.

Die Probezeit beginnt mit der Eröffnung des Strafurteils zu laufen, das vollstreckbar wird, vorliegend mit dem Empfang des schriftlichen Urteils durch den Verteidiger (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2010 vom 23. September 2010 E. 3).

Hat sich die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB).

Begeht die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet es in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass die Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann die Verurteilte verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 2 StGB).

Versand: 14. März 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.